

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/2 2008/12/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
64/03 Landeslehrer;

Norm

AVG §58 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;
LDG 1984 §58 Abs1 idF 1997/I/061;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. LDG 1984 § 58 heute
2. LDG 1984 § 58 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
6. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
8. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
9. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
10. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
12. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
13. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
14. LDG 1984 § 58 gültig von 10.08.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
15. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
16. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
17. LDG 1984 § 58 gültig von 01.06.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1996
18. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.1984 bis 31.05.1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerde der Mag. CH in G, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, dieser vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, Rechtsanwalt, ebenda, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 23. Juni 2008, Zl. - 6- SchA-71539/24-2008, betreffend Abweisung eines Antrages auf Karenzurlaub gemäß § 58 LDG 1984, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerde der Mag. CH in G, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, dieser vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, Rechtsanwalt, ebenda, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 23. Juni 2008, Zl. - 6- SchA-71539/24-2008, betreffend Abweisung eines Antrages auf Karenzurlaub gemäß Paragraph 58, LDG 1984, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Kärnten hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung im hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, Zl. 2007/12/0126, verwiesen.

Mit dem genannten Erkenntnis war ein Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2007, mit welchem ein Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung eines Karenzurlaubes für die Zeit vom 10. September 2007 bis 15. September 2008 abgewiesen worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben worden (zur näheren Begründung dieses Erkenntnisses wird auf die tieferstehenden Ausführungen verwiesen).

Mit Erledigung vom 4. März 2008 wurde der Beschwerdeführerin ein Karenzurlaub für das Schuljahr 2007/2008 gemäß § 58 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984 (im Folgenden: LDG 1984), bewilligt. Mit Erledigung vom 4. März 2008 wurde der Beschwerdeführerin ein Karenzurlaub für das Schuljahr 2007 aus 2008, gemäß Paragraph 58, Absatz eins, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 302 aus 1984, (im Folgenden: LDG 1984), bewilligt.

Mit Eingabe vom 4. März 2008 hatte die Beschwerdeführerin aus privaten Gründen um Karenzierung gegen Entfall der Bezüge für den Zeitraum vom 8. September 2008 bis 14. September 2009 beantragt.

In einem Vorhalt vom 14. Mai 2008 verwies die belangte Behörde darauf, dass sie in der genannten Erledigung vom 4. März 2008 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Gewährung des Karenzurlaubes für das Schuljahr 2007/2008 eine letztmalige sei. Weiters forderte sie die Beschwerdeführerin auf, die von ihr ins Treffen geführten "privaten Gründe" für den Karenzurlaub darzulegen. In einem Vorhalt vom 14. Mai 2008 verwies die belangte Behörde darauf, dass sie in der genannten Erledigung vom 4. März 2008 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Gewährung des Karenzurlaubes für das Schuljahr 2007 aus 2008, eine letztmalige sei. Weiters forderte sie die Beschwerdeführerin auf, die von ihr ins Treffen geführten "privaten Gründe" für den Karenzurlaub darzulegen.

In einer Stellungnahme vom 28. Mai 2008 führte die Beschwerdeführerin aus, sie sei seit dem Jahr 2002 in der Steiermark verheiratet. Ihr Mann sei zu 35 % Invalide und werde in Kürze die Invaliditätspension antreten müssen. Da sie in ihrer Heimatgemeinde einen Baugrund besitze, erwäge das Ehepaar ernsthaft eine Rückübersiedlung nach Kärnten, wobei sich für die Beschwerdeführerin eine Rückkehr in den Kärntner Schuldienst ergeben würde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. Juni 2008 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 4. März 2008 auf Gewährung eines Karenzurlaubes für das Schuljahr 2008/2009 gemäß § 58 Abs. 1 LDG 1984 "abgelehnt". Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. Juni 2008 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 4. März 2008 auf Gewährung eines Karenzurlaubes für das Schuljahr 2008 aus 2009, gemäß Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 "abgelehnt".

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges sowie der angefochtenen Gesetzesbestimmung aus, § 58 Abs. 5 LDG 1984 sei mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft getreten. Es komme daher die Gewährung eines Karenzurlaubes nur im Wege einer Ermessensentscheidung gemäß § 58 Abs. 1 LDG 1984 in Betracht. Diese bestehe in einer Abwägung der für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden dienstlichen bzw. privaten Interessen. Im Bescheid vom 4. März 2008 sei bereits darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung eines Karenzurlaubes für das Schuljahr 2007/2008 letztmalig erfolge. Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges sowie der angefochtenen Gesetzesbestimmung aus, Paragraph 58, Absatz 5, LDG 1984 sei mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft getreten. Es komme daher die Gewährung eines Karenzurlaubes nur im Wege einer Ermessensentscheidung gemäß Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 in Betracht. Diese bestehe in einer Abwägung der für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden dienstlichen bzw. privaten Interessen. Im Bescheid vom 4. März 2008 sei bereits darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung eines Karenzurlaubes für das Schuljahr 2007 aus 2008, letztmalig erfolge.

Sodann heißt es:

"Als Begründung für Ihr Ansuchen um Karenzurlaub haben Sie zum wiederholten Mal angekündigt, dass Ihr Mann eine Invaliditätspension antreten wird, weshalb Sie eine Rückübersiedlung nach Kärnten erwägen würden, wobei sich für Sie eine Rückkehr in den Kärntner Schuldienst ergeben könnte. Einen konkreten Zeitpunkt, wann Ihr Gatte möglicherweise die Invaliditätspension antreten wird, haben Sie jedoch weder im Vorjahr noch heuer genannt.

Einerseits haben Sie seit dem Schuljahr 2001/02 in Kärnten einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch genommen und andererseits sind Sie seit 25.01.2001 in der Steiermark in Graz an der VS K als Pflichtschullehrerin tätig, wobei Sie seit 03.02.2003 über einen unbefristeten I L-Vertrag in der Steiermark verfügen.

Aus Sicht der Dienstbehörde kommt jedoch Ihre Absicht, nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer in der Steiermark bleiben zu wollen, dadurch zum Ausdruck, dass Sie in der Vergangenheit mehrmals um einen Diensttausch in die Steiermark angesucht haben. Seitens des Landesschulrates für die Steiermark sind alle diesbezüglichen Ansuchen abgelehnt worden, zuletzt mit Schreiben vom 5. Mai 2006, in dem darauf hingewiesen worden ist, dass einem Diensttausch keine Zustimmung erteilt werden kann, da Sie auf Grund Ihres Erstanstellungsdatums (Schuljahr 1986/87) in Kärnten nach den für die Steiermark geltenden Richtlinien die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis noch nicht erfüllen.

Da die Einrichtung des außerordentlichen Karenzurlaubes nicht dazu dient, über mehrere Jahre hinweg die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit außerhalb Ihres Dienstverhältnisses im Kärntner Schuldienst zu ermöglichen, ist die Dienstbehörde unter den gegebenen Voraussetzungen nicht mehr bereit, Ihnen für das kommende Schuljahr 2008/09 einen Karenzurlaub zu gewähren und Ihren Dienstposten weiterhin freizuhalten, obwohl Sie gleichzeitig als Pflichtschullehrerin der Steiermark tätig sind

Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes überwiegt aus der Sicht der Dienstbehörde das dienstliche Interesse gegenüber Ihrem Privatinteresse und daher kann Ihrem Ersuchen um nochmalige Verlängerung Ihres Karenzurlaubes gem. § 58 Abs. 1 LDG für das Schuljahr 2008/2009 nicht entsprochen werden."Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes überwiegt aus der Sicht der Dienstbehörde das dienstliche Interesse gegenüber Ihrem Privatinteresse und daher kann Ihrem Ersuchen um nochmalige Verlängerung Ihres Karenzurlaubes gem. Paragraph 58, Absatz eins, LDG für das Schuljahr 2008 aus 2009, nicht entsprochen werden."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerdeführerin macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

§ 58 Abs. 1 LDG 1984 in der Fassung dieses Absatzes nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997 lautet: Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 in der Fassung dieses Absatzes nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997, lautet:

"§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen."

Zutreffend ist die belangte Behörde vorliegendenfalls davon ausgegangen, dass - in Ermangelung von ihr behaupteter entgegenstehender zwingender dienstlicher Interessen - eine Ermessensentscheidung gemäß § 58 Abs. 1 LDG 1984 zu treffen war. Diese besteht in einer Abwägung der für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden dienstlichen bzw. privaten Interessen. Dabei sind im Bescheid die für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden Interessen darzustellen und sodann gegeneinander abzuwägen, wobei in Ansehung der Gewichtung dieser Interessen ein Ermessensspielraum der Behörde besteht (vgl. hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, m.w.H.).Zutreffend ist die belangte Behörde vorliegendenfalls davon ausgegangen, dass - in Ermangelung von ihr behaupteter entgegenstehender zwingender dienstlicher Interessen - eine Ermessensentscheidung gemäß Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 zu treffen war. Diese besteht in einer Abwägung der für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden dienstlichen bzw. privaten Interessen. Dabei sind im Bescheid die für bzw. gegen die Gewährung des Karenzurlaubes sprechenden Interessen darzustellen und sodann gegeneinander abzuwägen, wobei in Ansehung der Gewichtung dieser Interessen ein Ermessensspielraum der Behörde besteht vergleiche hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, m.w.H.).

Entgegen dieser Judikatur hat - was in der Beschwerde zutreffend gerügt wird - die belangte Behörde das von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte private Interesse für die Gewährung des Karenzurlaubes, nämlich das durch

den Satz "Ich bin seit dem Jahr 2002 in der Steiermark verheiratet" zwar knapp aber doch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebrachte Interesse an einem Zusammenleben mit ihrem Ehegatten in der Steiermark, gänzlich außer Acht gelassen, ja nicht einmal erwähnt. Dass diese privaten Interessen der belangten Behörde - wie sie in der Gegenschrift behauptet - "bekannt" gewesen sein mögen, vermag ohne entsprechende Darlegungen im angefochtenen Bescheid die getroffene Ermessensentscheidung nicht zu tragen.

Wenn die belangte Behörde darüber hinaus im angefochtenen Bescheid ausführt, ein Karenzurlaub sei nicht zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit zu bewilligen, so ist ihr - wie schon in dem bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008 - entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin eben auch andere private Interessen (Zusammenleben mit ihrem Ehegatten in der Steiermark) für die Gewährung des Karenzurlaubes ins Treffen geführt hat.

Aber auch das dienstliche Interesse an der Versagung des Karenzurlaubes im Hinblick darauf, dass die Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Schuldienst schon dem Grunde nach zweifelhaft sei, erweist sich zur Durchführung der gebotenen Abwägung gegenüber den privaten Interessen nicht als hinreichend präzise bzw. nachvollziehbar dargestellt: Wie der Verwaltungsgerichtshof gleichfalls in dem bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008 ausführte, stünde es im gedachten Fall der Nichtverlängerung des antragsgemäß gewährten Karenzurlaubes der Beschwerdeführerin - bei Fortbestand ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses - keinesfalls frei, in den (aktiven) Kärntner Schuldienst zurückzukehren oder nicht, sie wäre hiezu vielmehr verpflichtet.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Befürchtungen könnten nach Ablauf des bewilligten Karenzurlaubes überhaupt nur dann schlagend werden, wenn die Beschwerdeführerin diesfalls die Auflösung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch Austritt oder - falls ihr dies überhaupt möglich wäre - ihre Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken würde. Zur Dartuung einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit für eine dahingehende Absicht der Beschwerdeführerin reicht der Verweis der belangten Behörde auf Anträge der Beschwerdeführerin auf Diensttausch in die Steiermark keinesfalls aus. Auch bei diesen - letztlich nicht bewilligten - Anträgen handelt es sich um ein "Wunschscenario" der Beschwerdeführerin; es lässt aber keine konkreten Schlüsse darauf zu, wie sie sich im gedachten Fall einer Nichtverlängerung des beantragten Karenzurlaubes über das Ende des Schuljahres 2008/2009 hinaus verhalten würde. Hier genügt es, zu diesem Begründungselement gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das mehrfach zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008 zu verweisen. Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Befürchtungen könnten nach Ablauf des bewilligten Karenzurlaubes überhaupt nur dann schlagend werden, wenn die Beschwerdeführerin diesfalls die Auflösung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch Austritt oder - falls ihr dies überhaupt möglich wäre - ihre Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken würde. Zur Dartuung einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit für eine dahingehende Absicht der Beschwerdeführerin reicht der Verweis der belangten Behörde auf Anträge der Beschwerdeführerin auf Diensttausch in die Steiermark keinesfalls aus. Auch bei diesen - letztlich nicht bewilligten - Anträgen handelt es sich um ein "Wunschscenario" der Beschwerdeführerin; es lässt aber keine konkreten Schlüsse darauf zu, wie sie sich im gedachten Fall einer Nichtverlängerung des beantragten Karenzurlaubes über das Ende des Schuljahres 2008/2009 hinaus verhalten würde. Hier genügt es, zu diesem Begründungselement gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf das mehrfach zitierte hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2008 zu verweisen.

Aus diesen Erwägungen war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Aus diesen Erwägungen war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 2. Juli 2009

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Begründung Begründungsmangel Verfahrensvorschriften Ermessen Ermessen VwRallg8 Besondere Rechtsgebiete Begründung von Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120171.X00

Im RIS seit

31.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at